DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Paritätische Forderungen zur Bundestagswahl 2021

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | www.paritaet.org

Inhalt

Grundsicherung und Hartz IV **4**
Hartz IV hinter uns lassen 4
Die Grundsicherung betroffenenorientiert neu ausrichten 4
Sanktionen abschaffen 5
Kosten der Unterkunft und Heizung realitätsgerecht abbilden 5
Einkommensarme Mietende schützen, Wohnraum sichern 5
Umgangsmehrbedarf im SGB II einführen 5

Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung **6**
Prekäre Beschäftigung begrenzen 6
Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken 6
Kurzarbeitergeld erhöhen 6
Vertrauen in Arbeitslose setzen und ihre Wunsch- und Wahlrechte stärken 7
Sozialen Arbeitsmarkt entfristen und ausbauen 7
Weiterbildung für Beschäftigte und Arbeitslose intensivieren 7
Digitalisierung der Arbeitsförderung vorantreiben 8
Gleichberechtigte Chancen am Arbeitsmarkt für Migrant*innen schaffen 8
Schulische und betriebliche Berufsausbildungen gleichstellen 8

Alterssicherung **9**
Altersarmut verhindern, die gesetzliche Rente stärken 9
Die Riester-Förderung beenden, Geringverdienende gezielter fördern 9
Die Situation der Erwerbsgeminderten verbessern 9

Altenhilfe und Pflege **10**
Pflege solidarisch finanzieren 10
Mehr Personal in der Pflege gesetzlich verankern 10
Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende stärken 10
Pflegeausbildung weiter stärken 11
Seniorenpolitik und kommunale Alten- und Seniorenarbeit fördern 11

Gesundheit **12**
Gute Gesundheitsversorgung für alle realisieren 12
Beteiligung von Patient*innen stärken 12
Prävention stärken 12
Sexuelle und reproduktive Rechte sichern 12
LSBTI-Gesundheitsbericht erstellen 12

Kinder und Jugendliche **13**
Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe einführen 13
Eine existenzsichernde Kindergrundsicherung schaffen 13
Ausbildung für alle sicherstellen 14
Kinderrechte ins Grundgesetz 14
Inklusion im SGB VIII umsetzen 14

Engagement und Freiwilligendienste **15**
Inklusion und Diversität in Freiwilligendiensten stärken 15
Freiwillige anerkennen und wertschätzen 15

Flucht und Migration **16**
Dezentrales Wohnen für geflüchtete Menschen garantieren 16
Asylverfahrensberatung ausbauen und flächendeckend finanzieren 16
Familiennachzug erleichtern 17
Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen 17
Wohnsitzregelung abschaffen 17

Bleiberechtsregelungen verbessern ... 17
Recht auf individuelles Asyl in Europa sicherstellen ... 18
Einbürgerungsrecht und Praxis verbessern ... 18
Leistungsausschlüsse für EU-Bürger*innen streichen ... 18
Zugangsbarrieren zu Integrationskursen abbauen ... 19
Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit sicherstellen ... 19
Gesundheitliche Versorgung ohne Aufdeckung des Aufenthaltsstatus ermöglichen ... 20
Anspruch auf Sprachmittlung schaffen ... 20
Für LSBTI-Themen im Asylverfahren sensibilisieren ... 20

Europäische und internationale Zusammenarbeit ... 21
Soziales und nachhaltiges Europa fördern ... 21
Mittel für Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe aufstocken ... 21

Behindertenpolitik und Soziale Psychiatrie ... 22
Wunsch- und Wahlrecht umsetzen ... 22
Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen umsetzen ... 22
Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren ... 23
Freie Wahl des Wohnortes garantieren ... 23
Barrierefreiheit schaffen ... 23
Flächendeckende, integrierte Versorgung vorantreiben ... 24
Psychiatrieerfahrene in Beratung und Behandlung einbeziehen ... 24
Früherkennung und Frühförderung sicherstellen ... 24

Antidiskriminierung und Antirassismus ... 25
Beratung für Betroffene von rassistischer Diskriminierung ausbauen ... 25
Schutz vor Diskriminierung stärken, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz novellieren ... 25
Diversity-Mainstreaming in Bundesministerien einführen ... 25

Queer ... 26
Strafvorschriften zur Hasskriminalität ergänzen ... 26
Regelung zum Geschlechtseintrag vereinheitlichen ... 26

Gewaltschutz ... 26
Gewaltschutz bundeseinheitlich finanzieren ... 26
Istanbul Konvention umsetzen ... 26

Wohnen ... 27
Schutz von sozialen Einrichtungen stärken ... 27
Neue Wohnungsgemeinnützigkeit einführen ... 27
Sozialen Wohnungsbau stärken ... 28
Barrierefreien Wohnraum schaffen ... 28
Wohngeld anpassen ... 28
Energetische Modernisierungen sozial ausgestalten ... 28
Heilungsmöglichkeit auf ordentliche Kündigung erweitern ... 29
Mietpreise wirksam eindämmen ... 29
Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen eingrenzen ... 29

Umwelt und Klima ... 30
CO_2-Preis sozial ausgestalten – Klimaprämie einführen ... 30
Soziale Einrichtungen ... 30
Klimafreundliche Alternativen ermöglichen – Anreize richtig setzen ... 30

Steuerpolitik ... 31
Reichtum umverteilen, Soziales finanzieren ... 31

Armut abschaffen!

Grundsicherung und Hartz IV

⇨ Hartz IV hinter uns lassen

Das Hartz IV-System muss überwunden werden, weil es Hartz IV-Bezieher*innen nicht vor Armut schützt. Es passiert zu wenig vertrauensvolle Förderung und zu viel Kontrolle und Androhung von Sanktionen. Der Paritätische setzt sich für eine menschenwürdige Neuausrichtung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dafür ist eine Neuberechnung der Regelsätze von elementarer Bedeutung. Die Regelsätze sind künstlich klein gerechnet und halten die Betroffenen in Armut. Es fehlt insbesondere an Geld für eine ausgewogene, gesunde Ernährung sowie ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe. Der Paritätische fordert auf der Grundlage von Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle eine zügige **Anhebung des Regelsatzes für alleinlebende Erwachsene auf 644 Euro** und darüber hinaus so genannte **„weiße Ware"** (Kühlschrank, Waschmaschine etc.) und **Strom** nicht mehr im Regelsatz pauschaliert zu erfassen, sondern als einmalige Leistung bzw. als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu gewähren. Um die gleichberechtigte **digitale Teilhabe** sicherzustellen, müssen die Kosten für die technische Ausstattung, z.B. mit mobilen Endgeräten, als einmalige Leistung übernommen werden. Die neue Bundesregierung wird aufgefordert, eine **Kommission aus Expert*innen** zu der Frage einzusetzen: Was braucht ein Mensch zum Leben und für gesellschaftliche Teilhabe? In dieser Kommission sollen auch Wege zu einer sachgerechten Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen erörtert werden.

⇨ Die Grundsicherung betroffenenorientiert neu ausrichten

Die in Zeiten der Corona-Pandemie befristet geschaffenen Regelungen für den erleichterten Bezug von Hartz IV-Leistungen haben sich im Grundsatz bewährt. Der Paritätische spricht sich deshalb für ein **höheres Schonvermögen** für Hartz IV-Bezieher*innen aus, das zudem altersunabhängig gestaltet werden soll. Die bestehenden altersabhängigen Freibetragsregelungen gehen u.a. zulasten von jungen Familien. Der Paritätische fordert einen **einheitlichen Grundfreibetrag** in Höhe von 20.000 Euro pro leistungsberechtigter Person in der Bedarfsgemeinschaft. Altersvermögen und selbstgenutztes Wohneigentum sollen zusätzlich und wie bisher geschützt sein.

⇨ Sanktionen abschaffen

Als essentiell für eine menschenwürdige Neuausrichtung des Hartz-IV-Systems sieht der Paritätische die Abschaffung der Sanktionen an. Das staatliche gewährte Existenzminimum im SGB II leitet sich aus dem grundlegenden Prinzip der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot im Grundgesetz ab. Dieses **Grundrecht darf nicht durch Sanktionen unterschritten** werden. Die Sanktionen sind zudem weder geeignet, noch erforderlich oder verhältnismäßig, um Vermittlungen in Arbeit zu befördern. Die in Zeiten der Corona-Pandemie zeitweilig geltende Aussetzung der Sanktionen hat in der Praxis gezeigt, dass Hartz IV-Beziehende in hohem Maße bereit sind, an für sie sinnvollen Maßnahmen der Arbeitsförderung teilzunehmen, auch ohne Sanktionsdruck.

⇨ Kosten der Unterkunft und Heizung realitätsgerecht abbilden

Der Paritätische tritt für eine Anpassung der Kosten der Unterkunft an die **realen Mietpreisentwicklungen** auf dem Wohnungsmarkt ein. Leistungsbeziehende dürfen nicht in die Situation kommen, Aufwendungen für die Unterkunft teilweise aus dem Regelbedarf begleichen zu müssen. Insbesondere in Wachstumsregionen, die von erheblichen Mietpreissteigerungen geprägt sind, ist es schwierig eine den Angemessenheitsanforderungen entsprechende Wohnung zu finden. Insbesondere bei der Wohnfläche sollte eine **Mindestgröße** nicht unterschritten werden. Gleichfalls muss der Wohnraum den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten entsprechen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist der Rechtsbegriff der Angemessenheit durch **konkrete Angaben** zu ersetzen. Dazu müssen Vorgaben für ein einheitliches und transparentes Verfahren zur Berechnung der Unterkunftskosten gelten. Dabei können sich die Angaben zur Größe und Ausstattung der Wohnung an den Förderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau orientieren.

⇨ Einkommensarme Mietende schützen, Wohnraum sichern

Deutschland ist ein Land der Mieter*innen. Steigende Mieten, wachsende Risiken für Einkommensverluste und das Renditestreben großer Konzerne gefährden bestehende Mietverträge. Das darf nicht sein. Zukünftig soll dauerhaft geregelt werden, dass niemand die Wohnung verlassen muss, nur weil sie*er neu **Hartz IV-Leistungen** bezieht. In den ersten zwei Jahren nach dem Eintritt in die Grundsicherung soll es deshalb **keine Prüfung der Angemessenheit** der Wohnung geben.

⇨ Umgangsmehrbedarf im SGB II einführen

Einelternfamilien waren 2019 zu 35 Prozent auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen. Diese sind insbesondere für Kinder zu knapp bemessen, um ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen. Kindern von Alleinerziehenden kann der SGB II-Regelsatz zudem noch um Umgangstage gekürzt werden. Dann fehlt am Lebensmittelpunkt des Kindes sogar das Geld fürs Notwendigste, denn seine Abwesenheit geht nicht zwangsläufig mit Einsparungen einher: Der Internetanschluss muss für den ganzen Monat bezahlt werden und das Kind wird die angebrochene Milchpackung nicht mitnehmen. Gleichzeitig benötigt auch der andere Elternteil zusätzliche Mittel um das Kind während des Umgangs zu versorgen, wenn er*sie im SGB II ist. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten ist mit höheren Kosten verbunden. Der Paritätische fordert deshalb, einen **gestaffelten Umgangsmehrbedarf für einen Umgangselternteil** im SGB II einzuführen bei **vollem Regelsatz im Haushalt der Alleinerziehenden.**

Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

⇨ Prekäre Beschäftigung begrenzen

Ein großer Anteil der Arbeitnehmer*innen hierzulande ist im Niedriglohnsektor und in prekärer Beschäftigung tätig. Jede*r Fünfte erhält lediglich einen Niedriglohn. In Zeiten der Pandemie haben diese Beschäftigten zusätzliche Nachteile zu verkraften. Insbesondere geringfügig Beschäftigte sind nicht durch Kurzarbeit abgesichert. Ihre Jobs sind in massivem Umfang weggefallen. Der Paritätische spricht sich dafür aus, prekäre Beschäftigung zu begrenzen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu stärken. Dafür sollen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in weiten Teilen in **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt** werden. **Zeitarbeit** soll auf ihre Kernfunktion zurückgeführt werden, die darin besteht, Auftragsspitzen und Arbeitsausfälle in den Unternehmen abzufangen. Das Prinzip **„Gleicher Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen bei gleicher Arbeit“** ist dafür ab dem ersten Einsatztag ohne Ausnahme gesetzlich festzuschreiben. Die **sachgrundlose Befristung** soll entfallen. Der Verband setzt sich dafür ein, dass auch in den sozialen Diensten und Einrichtungen Tariflöhne gezahlt werden und diese durch die Kostenträger refinanziert werden. Der geltende Mindestlohn in Höhe von aktuell 9,50 Euro ist nicht armutsfest. Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, sollen im Alter einen Rentenanspruch erworben haben, der sie vor dem Gang zum Sozialamt bewahrt. Um das sicherzustellen, muss der **Mindestlohn mindestens auf 13 Euro** angehoben werden.

⇨ Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken

Bisher hat nur jede*r dritte Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Paritätische setzt sich daher für eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung ein. Dies soll erreicht werden durch ein Bündel an Maßnahmen: eine Verlängerung der **Rahmenfrist** auf drei Jahre, eine Verkürzung der **Anwartschaftszeiten**, eine Verlängerung der maximalen **Bezugszeit** des Arbeitslosengeldes und die Einführung eines **Mindestarbeitslosengeldes**. Von einer Verlängerung der maximalen Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes von zwei auf bis zu drei Jahren können vor allem langjährig Versicherte profitieren. Mit der Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes würden Niedriglohnbeschäftigte davor geschützt, ins Hartz-IV System zu fallen, obwohl sie mitunter jahrelang Versicherungsbeiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Für ehemals vollzeiterwerbstätige Arbeitslosengeldbezieher würde das Mindestarbeitslosengeld oberhalb des Hartz IV Niveaus für einen 1-Personen-Haushalt festgesetzt werden.

⇨ Kurzarbeitergeld erhöhen

Dem Kurzarbeitergeld kommt in wirtschaftlichen Krisen, wie beispielsweise durch die Covid-19-Pandemie verursacht, eine besonders wichtige Funktion zur Sicherung von Beschäftigung zu. Im Bedarfsfall muss die Inanspruchnahme ausreichend verlängert werden. Betriebe, die für ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen, sind zu verpflichten, auf **Bonuszahlungen und Dividendenausschüttungen** zu verzichten. Die aktuelle Höhe des Kurzarbeitergeldes stellt sich für die von der Corona-Pandemie besonders negativ betroffenen Beschäftigtengruppen mit kleineren Einkommen als zu gering dar, um ihren Lebensunterhalt verlässlich abzusichern. Der Paritätische fordert daher eine **Anhebung des Kurzarbeitergeldes** auf mindestens 80 bzw. 87 Prozent des Nettoeinkommens (aktuell 60 Prozent des Netto-Entgelts bzw. 67 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind). Jedenfalls ist sicherzustellen, dass zusammen mit einem eventuell verbleibenden Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit eine Aufstockung auf insgesamt mindestens 1.250 Euro netto erfolgt (**Mindestkurzarbeitergeld**). Das Mindestkurzarbeitergeld entspricht in etwa dem Betrag, der sich aus einem bedarfsgerechten Regelsatz, den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft für einen Ein-Personen-Haushalt und einem erhöhten Freibetrag für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung ergibt.

⇨ Vertrauen in Arbeitslose setzen und ihre Wunsch- und Wahlrechte stärken

Vermittlung und aktive Arbeitsförderung für arbeitslose Menschen müssen individueller und passgenauer angeboten werden. Dafür ist es entscheidend, Vertrauen in ihre Fähigkeiten und Wünsche zu setzen. Die **Wunsch- und Wahlrechte** der Menschen, ein für sie passendes Angebot der aktiven Arbeitsförderung selbst auszuwählen, sind konsequent zu stärken. Die Organisation und Finanzierung der Maßnahmen der Arbeitsförderung ist dafür in weiten Teilen auf das **Gutscheinsystem** umzustellen, wonach Arbeitslose einen Berechtigungsschein für Maßnahmen erhalten und ihn bei einem Träger ihrer Wahl einlösen können.

⇨ Sozialen Arbeitsmarkt entfristen und ausbauen

Die erneut steigende und zunehmend verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit muss reduziert werden. Es ist sehr positiv, dass der Soziale Arbeitsmarkt eingeführt wurde, der langzeitarbeitslosen Menschen eine Perspektive auf sozialversicherungspflichtige Arbeit und Teilhabe an der Gesellschaft verschafft. Es hilft ihnen, ihren Lebensunterhalt (zumindest großteils) durch Erwerbsarbeit zu finanzieren, sie erleben mehr gesellschaftliche Teilhabe und erhalten bessere Zukunftschancen. Zuletzt haben von der entsprechenden Förderung allerdings nur rund 41.000 Menschen profitiert, gerade einmal rund 1,5 Prozent der Langzeitleistungsbeziehenden im Hartz IV-System. Der Paritätische fordert, die **Förderung in einem ersten Schritt auf mindestens 100.000 Arbeitsplätze auszubauen**, damit mehr Menschen von ihr profitieren können, und das nur bis Ende 2024 geltende Förderinstrument zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt" zu **entfristen**.

⇨ Weiterbildung für Beschäftigte und Arbeitslose intensivieren

Weiterbildung und Qualifizierung sind wesentlich zur Deckung des Fachkräftebedarfs, zur Förderung der Aufwärtsmobilität von Arbeitslosen sowie von prekär Beschäftigten, zum Umgang mit Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt und nicht zuletzt zur Sicherung von Beschäftigung in der aktuellen Rezession. Vor allem Arbeitslose im Hartz IV-Bezug dürfen dabei nicht länger hintangestellt werden. Weiterbildung bzw. Qualifizierung muss dafür **gleichermaßen für Beschäftigte wie auch für Arbeitslose** ausgebaut werden. Die Weiterbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit auf Seiten der Beschäftigten ist zu erweitern durch eine besondere Berücksichtigung des Erzieherberufs als Engpassberuf.

Das neu geschaffene Recht auf Nachholen eines Berufsabschlusses mittels Fort- und Weiterbildung soll mit weiteren gesetzlichen Regelungen flankiert werden, die es gering qualifizierten Beschäftigten und Arbeitslosen erleichtern, eine abschlussbezogene Nachqualifizierung zu erlangen: die Einführung eines anrechnungsfreien monatlichen **Weiterbildungsbonus** und die Möglichkeit, auch **dreijährige Umschulungen** im Bedarfsfall vollständig finanzieren zu können. Der **Vermittlungsvorrang** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zukünftig zurückzustehen, wenn eine nachhaltige Erwerbsintegration voraussichtlich erst nach Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung erreicht werden kann.

Ich geh wählen, weil WIR zählen!

⇨ Digitalisierung der Arbeitsförderung vorantreiben

Die fortschreitende Digitalisierung muss sich zukünftig stärker in den Angeboten der Arbeitsförderung niederschlagen, damit Teilnehmende ihre digitalen Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarkts verbessern und ihr Lernpotential mithilfe digitaler Lerntechniken besser ausschöpfen können. Besondere Unterstützung benötigen **arbeitslose Menschen**, die im Unterschied zu Arbeitnehmer*innen keine Möglichkeit haben, am Arbeitsplatz qualifikatorisch Anschluss an die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu halten. Eine weitergehende Digitalisierung hilft, Förderung im ländlichen Raum oder im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser zugänglich zu machen. Die bestehende teilnehmerbezogene Finanzierung in der Arbeitsförderung weist bei der notwendigen Infrastrukturausstattung für diese Angebote eine Leerstelle auf und ist insgesamt unzureichend, um den notwendigen Entwicklungsschub der Förderangebote einzuleiten. Vor diesem Hintergrund soll ein **Förderprogramm des Bundes zur Digitalisierung der Angebote der Arbeitsförderung** aufgelegt werden für die notwendige Infrastrukturausstattung, zur Konzeptentwicklung und zur Qualifizierung des Lehrpersonals.

⇨ Gleichberechtigte Chancen am Arbeitsmarkt für Migrant*innen schaffen

Erwerbsarbeit hat große Bedeutung für die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Einwanderungsgesellschaft. Vorhandene Benachteiligungen von Migrant*innen etwa durch Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt oder Hürden beim Zugang zur Betreuung und Arbeitsförderung müssen überwunden werden. Die Beseitigung von migrationsbedingten Vermittlungshemmnissen soll in den **Katalog grundlegender Ziele des SGB II und III aufgenommen** werden. Das verlässliche Angebot einer **Sprachmittlung** ist für den Zugang zur Arbeitsförderung und anderen Sozialleistungen unerläßlich und bedarf daher einer gesetzlich verbindlichen Grundlage. Berufs- und ausbildungsbegleitende Angebote zur **Sprachförderung** müssen bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und als Regelleistungen im SGB II und III verankert werden. Asylsuchende sollten zukünftig unabhängig von ihrer Unterbringung und angenommenen Bleibeperspektive spätestens nach drei Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Alle Asylsuchenden und Geduldete sollen außerdem so schnell wie möglich und **umfassend Zugang zur Arbeits- und Ausbildungsförderung** erhalten.

⇨ Schulische und betriebliche Berufsausbildungen gleichstellen

Über 700.000 Jugendliche beginnen jährlich eine Berufsausbildung, darunter befinden sich mehr als 67 Prozent betriebliche Ausbildungsverhältnisse und mehr als 25 Prozent schulische Berufsausbildungen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen. Im Unterschied zu den Jugendlichen in den Betrieben erhalten die jungen Menschen in der schulischen Berufsausbildung keine **Mindestausbildungsvergütung** (und auch kein bedarfsunabhängiges BaFöG) und auch keine finanzielle Hilfe zur Ausstattung. In manchen schulischen Ausbildungsgängen wird sogar ein Schulgeld erhoben. Die **rentenrechtliche Anerkennung** von schulischen Berufsausbildungszeiten ist mit Ausnahme der Pflegeberufe ebenfalls wesentlich schlechter als die einer sozialversicherungspflichtigen betrieblichen Ausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit beschränkt ihre Förderleistungen im Bereich der **Ausbildungshinführung und -begleitung** auf die Unterstützung der betrieblichen Ausbildungsverhältnisse. Doch auch Auszubildende in schulischen Berufsausbildungen benötigen bisweilen Förder- und Stützunterricht und sozialpädagogische Hilfen. Der Paritätische fordert die **Gleichstellung** von schulischer und betrieblicher Ausbildung in den genannten Bereichen.

Alterssicherung

⇨ Altersarmut verhindern, die gesetzliche Rente stärken

Armut im Alter ist das am schnellsten wachsende Armutsrisiko – und es ist das unterschätzteste. Dass nur drei Prozent der Älteren auf Grundsicherung angewiesen sind, täuscht über die wahre Not älterer Menschen hinweg. Fast drei Viertel der älteren Leistungsberechtigten nehmen ihre bestehenden Ansprüche nicht war, häufig aus Scham oder Unwissenheit. Auch die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass das Armutsrisiko im Alter zwischen 2005 bis 2018 von 10,7 auf 16,1 Prozent angestiegen ist. Betrachtet man nur die Rentner*innen, ohne Pensionär*innen, so ist schon jetzt jede*r Fünfte von Armut betroffen. Dabei ist Altersarmut eine besonders schwerwiegende Form von Armut: Wer im Alter arm ist, der ist es in der Regel buchstäblich lebenslänglich, über Jahre und Jahrzehnte hinweg. Grundsätzlich gilt: Die Rentenversicherung allein kann langfristig nicht ausgleichen, was an wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Defiziten über Jahrzehnte hinweg verursacht wurde. Möglichst **hohe Löhne und Mindestlöhne**, die nicht nur existenzsichernd sind, sondern auch eine eigene, auskömmliche Alterssicherung ermöglichen, sind deshalb notwendig. Menschen, die bereits in Rente sind oder deren Renteneintritt bevorsteht, profitieren davon nicht. Soziale Reformen müssen deshalb noch grundlegender ansetzen. Wir brauchen in Deutschland eine **Mindestrente**, die das soziokulturelle Existenzminimum bedarfsgerecht sichert. Gleichzeitig muss die Rentenversicherung gestärkt werden, damit sie wieder der Lebensstandardsicherung dienen kann. Der Paritätische fordert deshalb eine **Rückkehr zu einem Rentenniveau von 53 Prozent**.

⇨ Die Riester-Förderung beenden, Geringverdienende gezielter fördern

Die staatlich geförderte private Vorsorge hat die Erwartungen nie erfüllt. Sie erreicht gerade einkommensarme Menschen nicht. Von etwa 39 Millionen Förderberechtigten sind nur etwa 10,5 Millionen zusätzlich durch einen oder mehrere Riester-Verträge abgesichert. Gleichzeitig sind etwa ein Fünftel der Verträge „ruhend" gestellt, häufig weil sich die Versicherten die Zahlungen nicht mehr leisten können. Die Riester-Verträge sind wegen der Abschlusshonorare kostenaufwändig, sie sind intransparent und ermöglichen keine verlässliche Planung für das Alter. Sie sind kapitalmarktabhängig, einmal abgeschlossene Verträge können nur unter großen Verlusten gewechselt werden, und ein dauerhaft niedriges Zinsniveau und hohe Abgaben auf die Auszahlungen schmälern die Leistungen zusätzlich. Der Paritätische fordert deshalb, die **steuerliche Förderung einzustellen** und die frei werdenden Milliarden gezielt zur **Stärkung sozialer Elemente** in der Gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen. Gleichzeitig soll die Rentenversicherung zu einer Alterssicherung für alle Erwerbstätigen, auch für die Beamt*innen, ausgebaut werden.

⇨ Die Situation der Erwerbsgeminderten verbessern

Etwa 1,8 Millionen Menschen sind in Deutschland erwerbsgemindert. Sie sind gesundheitlich in einer Situation, die sie schicksalhaft trifft. Niemand sucht sich seine Erwerbsminderung aus. Durchschnittlich trifft sie die Erwerbsminderung mit 52 Jahren. Die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung reichen damit regelmäßig nicht, um für den Rest des Lebens frei von Armut zu leben. 2019 waren deshalb 523.000 Menschen auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung angewiesen, zusätzlich zu den nahezu ebenso zahlreichen Menschen, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Der Gesetzgeber hat seit 2014 viel getan, um die Situation von Erwerbsgeminderten zu verbessern. Dreimal hat er die Zurechnungszeiten, mit denen Erwerbsgeminderte so gestellt werden, als ob sie weiter mit ihrem durchschnittlichen Beitragsaufkommen erwerbstätig gewesen wären, verlängert. Doch während etwa die verbesserten Erziehungszeiten oder die neue Grundrente selbstverständlich auch für Menschen gelten, die bereits in Rente sind, wurden die Verbesserungen für Erwerbsgeminderte jeweils nur für die beschlossen, die künftig neu in Rente gehen. Das muss sich ändern: Erwerbsgeminderte, darunter viele Menschen mit Behinderungen, müssen ebenfalls in **vollem Umfang von den beschlossenen Verbesserungen profitieren**. Bis dahin müssen die ungerechten **Abschläge entfallen**, die Erwerbsgeminderte bei vorzeitigem Renteneintritt derzeit hinnehmen müssen.

Gute Pflege und Gesundheitsversorgung für alle

Altenhilfe und Pflege

➪ Pflege solidarisch finanzieren

Im Durchschnitt fallen derzeit monatlich rund 2.000 Euro Eigenanteil für Pflegebedürftige in einem Heim an. Die Rente reicht meist nicht, um dies zu finanzieren. Ein Drittel der Bewohner*innen in Pflegeheimen ist bereits heute auf Sozialhilfe angewiesen. Um Pflegebedürftige vor Armut zu schützen, fordert der Paritätische den Ausbau der Pflegeversicherung zu einer **einheitlichen solidarischen Vollkaskoversicherung.** Übergangsweise muss kurzfristig der Eigenanteil bei den pflegebedingten Kosten **bei 15 Prozent gedeckelt** werden (stationär). Im ambulanten Bereich sollte das Prinzip nach Ausschöpfung der geltenden Sachleistungsbeträge umgesetzt werden. Krankenkassen müssen für die Kosten der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen aufkommen und die Länder ihren Verpflichtungen bei der Übernahme der Investitionskosten nachkommen. Der Pflegevorsorgefonds muss aufgelöst werden und die frei werdenden Mittel müssen in die Gestaltung des Umbaus der Pflegeversicherung und in die Versorgung investiert werden. Steuermittel können die Finanzierung der Pflege sinnvoll ergänzen.

➪ Mehr Personal in der Pflege gesetzlich verankern

Der Paritätische fordert ein **bundesgesetzlich festgelegtes Verfahren zur Personalbemessung** für die stationäre und **Verbesserungen für die ambulante Pflege.** Diese müssen hinreichend Zeit für Pflegebedürftige beinhalten und die Anerkennung der für die gesetzlich und fachlich vorgesehenen Aufgaben erforderlichen quantitativen und qualitativen Personalausstattung in den Landesrahmenverträgen, aber auch in den Pflegesatz- bzw. Vergütungsverhandlungen berücksichtigen. Die Refinanzierung dieser personellen Ressourcen muss gesichert sein.

➪ Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende stärken

Als während der Corona-Krise Versorgungssettings wie Kurz- und Tagespflege wegbrachen, sprangen in der Häuslichkeit Angehörige und Ehrenamtliche bei Betreuung und Pflege ein. Dies geschah in einer Zeit des hohen Informations- und Beratungsbedarfs gepaart mit weiteren Herausforderungen, wie der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege. Es hat sich abermals gezeigt, dass eine

grundsätzliche Reform des Pflegegelds mehr als überfällig ist. Wir brauchen in Anlehnung an Elternzeit und Elterngeld eine **bezahlte Auszeit** für Menschen, die Angehörige, Freund*innen oder Nachbar*innen pflegen. Der Paritätische fordert einen **Rechtsanspruch auf eine befristete Familienpflegezeit**. Die Höhe der Lohnersatzleistung sollte wie beim Elterngeld im Regelfall 65 Prozent des letzten Nettoeinkommens betragen, höchstens jedoch 1.800 Euro. Darüber hinaus fordert der Paritätische die Stärkung von Angeboten zur Entlastung pflegender Angehöriger, wie Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

⇨ Pflegeausbildung weiter stärken

Das **Pflegeberufegesetz** muss in Bezug auf bisher ungelöste Problembereiche überarbeitet werden:

- Die **Anrechnung der Wertschöpfung** von Auszubildenden in stationären oder ambulanten Altenpflegeeinrichtungen beeinträchtigt die Ausbildungsbereitschaft und widerspricht dem Ausbildungscharakter. Die Anrechnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ist zu streichen.

- Die nicht an Krankenhäuser angeschlossenen **Pflegeschulen** müssen hinsichtlich der Investitionskosten den an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen **gleichgestellt** werden.

- Die Bereitstellung der erforderlichen **Praxiseinsätze** – insbesondere in den Nadelöhrbereichen – muss gewährleistet werden.

- Die **Absenkung des Kompetenzniveaus** in der Spezialisierung zur Altenpflege im dritten Ausbildungsjahr ist zurückzunehmen (Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

Ob die Ziele der Ausbildungsoffensive Pflege erreicht werden können, hängt auch maßgeblich davon ab, dass in **ambulanten Pflegediensten** mehr ausgebildet wird. Die Praxisanleitung und Tourenbegleitung der Auszubildenden durch Pflegefachkräfte muss zusätzlich finanziell unterstützt werden.

Es braucht für die nach Landesrecht geregelte **Helferausbildung** eine Ausbildungsoffensive, damit bis 2030 die zusätzlich benötigten 100.000 Pflegekräfte (überwiegend im Hilfskraftbereich) zur Verfügung stehen. Der Paritätische fordert zudem einer Vereinheitlichung dieser Ausbildungen durch einen Rahmenlehrplan, entworfen durch die Fachkommission nach § 53 PflBG.

⇨ Seniorenpolitik und kommunale Alten- und Seniorenarbeit fördern

Zur Verwirklichung von Teilhabe und Vermeidung von Einsamkeit bedarf es vielfältiger Angebote der Seniorenarbeit sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kommune. Die kommunalen Aufgaben der Sozialplanung, Koordination, Vernetzung und Steuerung brauchen einen verlässlichen finanziellen Rahmen. Der Paritätische fordert, Altenhilfe wieder **gesetzlich als Pflichtaufgabe festzulegen** und Pflege verbindlich in die Sozialplanung zu integrieren. Hierzu ist der § 71 SGB XII von einer "Kann-Bestimmung" in eine verpflichtende Bestimmung zu überführen. Die Leistungen sind mit einem kommunalen Basisbudget für Bürger*innen über 65 Jahre zu unterlegen. Die Förderung der Versorgungsstrukturen, des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach § 45c und d SGB XI wird in den Ländern sehr unterschiedlich und häufig mangelhaft umgesetzt. Die gesetzlichen Vorgaben sind auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und es sind für die Länder verbindliche Fristen zur Umsetzung vorzusehen.

Gesundheit

⇨ Gute Gesundheitsversorgung für alle realisieren

Um Gesundheit als Menschenrecht zu realisieren, bedarf es einer allgemeinen Gesundheitsabsicherung für alle (Universal Health Coverage). Der Paritätische setzt sich deshalb für eine **soziale und solidarische Bürgerversicherung** als Pflichtversicherungssystem für alle ein. **Aufsuchende Versorgungsangebote** müssen als Teil der Regelversorgung gesetzlich festgeschrieben werden.

⇨ Beteiligung von Patient*innen stärken

Damit bei Reformen und Beschlüssen im Gesundheitswesen die Bedürfnisse und Interessen von Patient*innen in den Mittelpunkt rücken, gilt es ihre Beteiligung nachhaltig und intensiv zu stärken. Hierfür bedarf es einer Verankerung der **Patientenvertretung als Grundprinzip im SGB V**. Der Koordinierungsausschuss Patientenbeteiligung im G-BA ist damit zu beauftragen Patientenvertreter*innen zu benennen, wenn es zu Vertragsverhandlungen auf Bundesebene kommt. Die **Unabhängige Patientenberatung** ist auf eine gemeinnützige dauerhafte Grundlage zu stellen und als Regelleistung zu etablieren.

⇨ Prävention stärken

Nicht nur in Zeiten der Pandemie gilt es Präventionsmaßnahmen auszuweiten und nicht zurückzufahren. Die Rolle der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesvereinigungen für Gesundheit und der Gesundheitswissenschaften muss im Rahmen einer **Reform des Präventionsgesetzes** gestärkt werden. Da Prävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, ist der **Präventionsauftrag aller Sozialversicherungsträger** zu erweitern. Die Pflegeversicherung soll einen Präventionsauftrag auch in der ambulanten Pflege erhalten. Die Rentenversicherung gilt es zur Durchführung auch nicht-medizinischer, d. h. auch beruflicher und sozialer Rehabilitation zu ermächtigen. Die Arbeitslosenversicherung gilt es zu verpflichten, eine aktive Rolle in der Prävention zu übernehmen.

⇨ Sexuelle und reproduktive Rechte sichern

Viele Menschen mit wenig Geld können sich die Verhütung ihrer Wahl nicht leisten. Der Paritätische fordert die **Kostenfreiheit von Verhütungsmitteln** für Menschen mit geringem Einkommen oder im Transferleistungsbezug, um eine selbstbestimmte Verhütung und Familienplanung zu ermöglichen. Kostenübernahme-Fonds von Kommunen sind zwar ein erster Schritt, doch sie erreichen nicht alle Menschen und wirken nicht bundesweit. Daher sollte die Kostenübernahme für alle Verhütungsmittel und -methoden zur Familienplanung und die hierfür ggf. notwendigen ärztlichen Leistungen für Menschen mit geringem Einkommen oder im Transferleistungsbezug über die Krankenkassen sichergestellt werden.

Der **Zugang zu Schwangerschaftsberatungsstellen** muss für alle Menschen flächendeckend, wohnortnah und barrierefrei möglich sein. Es muss bundesgesetzlich sichergestellt werden, dass Schwangere ohne Belästigung, Störung und Beeinflussung die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung aufsuchen können.

⇨ LSBTI-Gesundheitsbericht erstellen

Diskriminierung kann krank machen und hat insbesondere Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, den Selbstwert und damit auch auf ein etwaiges gesundheitsschädigendes Risikoverhalten. So zeigen internationale Studien, dass LSBTI häufiger depressive Erkrankungen erleben und suizidales Verhalten zeigen. Für Deutschland gibt es kaum Daten zur gesundheitlichen Lage von LSBTI. Der Paritätische fordert die Erstellung eines **LSBTI-Gesundheitsberichts**, eine spezifische Berücksichtigung von LSBTI in bevölkerungsrepräsentativen Studien und Monitoringsystemen sowie verstärkte **Forschung** über das Gesundheitsverhalten und die Gesundheitsversorgung von LSBTI.

Kinder verdienen mehr

Kinder und Jugendliche

⇨ Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe einführen

Das 2011 eingeführt Bildungs- und Teilhabepaket sollte die Integration armer Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Doch diesen Anspruch löst das Bildungs- und Teilhabepaket trotz erfolgter Reformen immer noch nicht ein. Fast ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten der Regelungen erreicht die Teilhabeleistung höchstens 15 Prozent der Leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, wie die Paritätische Forschungsstelle nachgewiesen hat. Der Paritätische spricht sich für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und für einen **Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII** ein. Statt auf kleinteilige Maßnahmenpakete zu setzen, geht es darum, eine Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, die sie in ihrer Entwicklung fördert und Chancengerechtigkeit herstellt.

⇨ Eine existenzsichernde Kindergrundsicherung schaffen

Die Sicherstellung des Existenzminimums für Kinder kann keine Aufgabe der Arbeitsverwaltung oder der Sozialämter sein. Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen. Statt Hartz IV-Leistungen bedarf es für Kinder einer existenzsichernden Kindergrundsicherung, wie sie seit Jahren von einer Vielzahl von Verbänden eingefordert wird. Der Paritätische setzt sich dafür ein, die **Vielzahl von kinderbezogenen Leistungen so weit wie möglich in einer integrierten Leistung zusammenzufassen** und unbürokratisch zu organisieren und auszuzahlen. Diese Leistung muss allen Kindern und Jugendlichen ein menschenwürdiges Leben erlauben. Mit wachsendem Einkommen der Eltern wird die Kindergrundsicherung **abgeschmolzen auf einen Mindestbetrag,** der der derzeitigen maximalen Entlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge entspricht. Der Familienleistungsausgleich wäre endlich „vom Kopf auf die Füße gestellt“. Wer am wenigsten hat, bekommt die meiste Unterstützung, wer am meisten hat, „lediglich“ das verfassungsrechtlich Gebotene.

⇨ Ausbildung für alle sicherstellen

Die angebotenen betrieblichen und schulischen Ausbildungsplätze reichen nicht aus, um allen jungen Menschen eine Ausbildungsmöglichkeit nach ihren Fähigkeiten und Interessen zu ermöglichen. Die Ausbildungsbilanz zeigt zwar rechnerisch einen Überhang an unbesetzten Ausbildungsplätzen. Zählt man jedoch die Jugendlichen hinzu, die im Übergangssektor gefördert werden und ebenfalls einen Ausbildungsplatz suchen, gibt es längst mehr Anwärter*innen als angebotene Stellen. 2020 gab es 18.000 mehr Ausbildungssuchende für eine betriebliche Berufsausbildung als unbesetzte Ausbildungsstellen. Um die Berufswahlfreiheit zu gewährleisten, müsste die Anzahl der angebotenen Ausbildungsstellen um mindestens 12,5 Prozent höher liegen als die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber*innen. Der Paritätische fordert daher die **bedarfsdeckende Erhöhung sowohl der Zahl öffentlich geförderter Ausbildungsplätze** über die Bundesagentur für Arbeit, als auch – zusammen mit den Ländern – den Ausbau der **schulischen Ausbildungsplätze**.

⇨ Kinderrechte ins Grundgesetz

Kinderrechte müssen bei allen Gerichtsverfahren, Verwaltungsakten und politischen Entscheidungen eine verpflichtende Maßgabe werden. Der Paritätische setzt sich daher für eine **Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz** ein und fordert umfassende Regelungen, die die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere den Kindeswohlvorrang (gemäß Artikel 3 UN-KRK) und das Beteiligungsrecht (gemäß Artikel 12 UN-KRK) berücksichtigen. Kinderrechte können so auch eine Strahlwirkung auf einfaches Gesetz erlangen und die Rechtssicherheit würde durch die frühzeitige Heranziehung der Kinderrechte als Entscheidungsgrundlage gestärkt.

⇨ Inklusion im SGB VIII umsetzen

Das reformierte SGB VIII legt eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe für das Jahr 2028 fest. Im Jahr 2027 soll ein Bundesgesetz die Gesamtzuständigkeit näher definieren. Der Bund ist aufgefordert, ab sofort zur Klärung der Bedingungen der Gesamtzuständigkeit und zur Umsetzung eines inklusiven SGB VIII tätig zu werden. Die Erkenntnisse des Prozesses müssen in das zu schaffende Bundesgesetz einfließen. Dabei müssen auch die Verbände der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe aktiv einbezogen werden. Ziel muss es sein, das SGB VIII konkret inklusiv weiterzuentwickeln und allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Teilhabe zu ermöglichen.

Engagement und Freiwilligendienste

⇨ Inklusion und Diversität in Freiwilligendiensten stärken

Inklusion ist ein Menschenrecht, das auch im Freiwilligendienstgesetz verankert ist. Freiwilligendienste müssen daher allen Menschen offenstehen, die sich in einer gemeinnützigen Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen engagieren wollen. In diesem Sinne muss die Einbindung unterschiedlichster Zielgruppen (Vielfalt und Diversität), die die Heterogenität der Gesellschaft abbilden, gewollt und von der Politik aktiv gefördert werden.

Freiwilligen mit Unterstützungsbedarfen müssen die notwendigen **Assistenzen** und/oder **Unterstützungen** zur Ausübung von Freiwilligendiensten zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollte ein **Trägerbudget** zur eigenverantwortlichen inklusiven Ausgestaltung von Freiwilligendiensten zur Verfügung gestellt werden, mit dem u.a.

- ein abgesenkter und entsprechend finanzierter Personalschlüssel vorgehalten werden kann, der eine bedarfsorientierte Begleitung der unterschiedlichsten Zielgruppen ermöglicht,
- Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und für Einsatzstellen finanziert werden,
- bedarfsorientierte Unterstützungen ohne stigmatisierende Förderkriterien für die Freiwilligen ermöglicht werden und
- Einsatzstellen gefördert werden, die inklusive Freiwilligendienste ermöglichen.

Um den Zugang für alle Interessierten zu gewährleisten, ist eine intensive Unterstützung und Beratung der Träger und Einsatzstellen notwendig. Dazu ist umfangreiches Fachwissen notwendig, das zentralstellenübergreifend verortet werden sollte. Dies sollte durch den Aufbau und die Finanzierung einer **Koordinierungsstelle „Diversität und Inklusion in Freiwilligendiensten“** bei einer zivilgesellschaftlichen Zentralstelle für Freiwilligendienste erfolgen.

⇨ Freiwillige anerkennen und wertschätzen

Menschen, die sich für das Allgemeinwohl engagieren, müssen gesellschaftliche Anerkennung für dieses Engagement erfahren, die materielle wie immaterielle Aspekte beinhaltet:

- **Freie Fahrt für Freiwillige** im Öffentlichen Personen Nah- und Fernverkehr
- Befreiung der Freiwilligen von der Haushaltsabgabe beim **Rundfunkbeitrag**
- Bonusregelungen für Freiwillige bei der Berechnung von **Wartesemestern**
- Einheitliche Anerkennung von Freiwilligendiensten als **Pflichtpraktika** im Rahmen des Studiums
- Gleichstellung eines Freiwilligendienstes mit dem **Berufsvorbereitungsjahr**
- Taschengeld für die Freiwilligendienste sind eine Form der Anerkennung. Das **Taschengeld** ist nicht als Einkommen anzurechnen und muss daher anrechnungsfrei sein. SGB II und SGB VIII sind entsprechend zu ändern.

Flucht und Migration

⇨ Dezentrales Wohnen für geflüchtete Menschen garantieren

Im Jahr 2019 wurden zahlreiche asyl- und aufenthaltsrechtliche Verschärfungen durch das sogenannte Migrationspaket auf den Weg gebracht, die sich extrem negativ auf die Rechte geflüchteter Menschen in Deutschland auswirken. Diese müssen schnellstmöglich rückgängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Pflicht, nunmehr bis zu 18 Monaten, in manchen Fallkonstellationen sogar unbefristet in **Erstaufnahmeeinrichtungen** wohnen zu müssen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere aber während der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie problematisch die Unterbringung und Versorgungssituation in Großeinrichtungen aufgrund der **engen Wohnverhältnisse**, der fehlenden Privatsphäre und **Schutzräume** und der ungenügenden medizinischen und psychosozialen **Versorgung** ist. Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Großunterkünften muss daher insgesamt so früh wie möglich beendet werden. Eine Verteilung in dezentrale Unterkünfte oder wohnungsähnliche Formen muss für alle spätestens nach drei Monaten gewährleistet sein. Dafür bedarf es einer Änderung des § 47 AsylG.

⇨ Asylverfahrensberatung ausbauen und flächendeckend finanzieren

Im Rahmen der Gesetzesänderungen durch das sogenannte Migrationspaket wurde mit § 12a AsylG eine individuelle Asylverfahrensberatung eingeführt, die entweder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Damit wurde eine Struktur neu geschaffen, in der die entscheidende Behörde selbst Asylsuchende über das Asylverfahren informiert. Eine **unabhängige Beratung**, die über die Erfolgsaussichten im Einzelfall berät und bei der Vorbereitung auf die Anhörung sowie bei der Prüfung der Einlegung von Rechtsmitteln unterstützt, führt das BAMF nicht durch. Die ohnehin schon unzulänglich finanzierte Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und sonstige freie Träger wird durch den bundesweiten Ausbau der Angebote des BAMF aber zunehmend verdrängt. Es bedarf deshalb der **Finanzierung der Asylverfahrensberatung** (Personalkosten) der freien Träger aus Bundesmitteln, um die zunehmende Verdrängung zu verhindern und allen Asylsuchenden tatsächlich die gesetzlich vorgesehene **Wahlmöglichkeit** zwischen der Beratung durch die entscheidende Behörde oder durch freie Träger zu gewährleisten.

⇨ Familiennachzug erleichtern

Der Familiennachzug zu geflüchteten Menschen und sonstigen Migrant*innen muss massiv erleichtert werden. Dazu bedarf es insbesondere einer **Ausweitung des Familienbegriffs**, der Sicherstellung des **Geschwisternachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** sowie der Wiedereinführung des Rechtsanspruchs auf **Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten**. Der Schutz der Familieneinheit ist grund- und menschenrechtlich garantiert. Dazu gehört insbesondere, dass es effektiv möglich sein muss, die Familieneinheit in Deutschland herzustellen, wenn dies rechtlich oder de facto nicht in einem anderen Land möglich ist. Dieses Recht wird in Deutschland nicht hinreichend gewährleistet. So sind etwa Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ebenso ausgeschlossen wie Personen, bei denen Kinder aufgewachsen sind. Für subsidiär geschützte Menschen, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden wie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, gilt seit August 2018 lediglich ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat. Selbst dieses Kontingent wird aber seit August 2019 trotz großer Nachfrage regelmäßig nicht mehr ausgeschöpft. Die §§ 27 ff AufenthG, insbesondere § 36a AufenthG müssen dementsprechend geändert werden, das Recht auf Schutz der Einheit der Familie muss darüber hinaus auch durch Verwaltungsvereinfachungen und eine ausreichende Ausstattung von Visastellen ermöglicht werden.

⇨ Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass das menschenwürdige **Existenzminimum** nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden darf, wird in Deutschland weiterhin nicht erfüllt. Nach wie vor liegen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, auch aufgrund zahlreicher Sanktions- und Kürzungsoptionen, deutlich unterhalb der SGB II-Sätze. Hinzu kommt, dass die eingeschränkte medizinische Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes insbesondere die hinreichende **Versorgung chronisch Kranker** nicht ermöglicht und durch das Fehlen einer Gesundheitskarte unnötigen bürokratischen Hürden unterliegt. Um dies zu ändern, ist das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen.

⇨ Wohnsitzregelung abschaffen

Die Wohnsitzregelung nach § 12a Aufenthaltsgesetz sieht die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme für anerkannte Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte für den Zeitraum von drei Jahren im Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren vor. Diese zunächst befristete Einschränkung wurde im Jahr 2019 entfristet, ohne dass zuvor die gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Norm stattgefunden hat. Praxiserfahrungen bestätigen, dass mit der Wohnsitzregelung erhebliche Probleme für Betroffene einhergehen können. Wohnsitzauflagen schränken die Wohnsitzwahl erheblich ein. Die Suche und Inanspruchnahme **angemessenen Wohnraums** können dadurch erschwert werden, so dass geflüchtete Menschen vielerorts länger in Unterkünften verbleiben müssen. Sie erschweren außerdem die Aufnahme einer Beschäftigung und können somit die Integration in den **Arbeitsmarkt** erheblich erschweren. Zudem stellen Wohnsitzauflagen eine Hürde für einen schnellen und effektiven **Gewaltschutz** dar. Aus diesen Gründen fordert der Paritätische die Abschaffung der Wohnsitzregelung.

⇨ Bleiberechtsregelungen verbessern

In den Jahren 2011 und 2015 wurden Regelungen verabschiedet, die „nachhaltig“ integrierten Jugendlichen und Erwachsenen (§ 25a und b Aufenthaltsgesetz) die Erlangung eines Aufenthaltstitels ermöglichen sollen. Aufgrund der hohen Hürden, die diese Normen vorgeben, konnten bisher nur Wenige von den Regelungen profitieren. Die Anforderungen müssen deshalb so angepasst werden, dass diese auch zu erfüllen sind. Beispielsweise ist die **Altersgrenze** für gut integrierte Jugendliche auf 27 Jahre hochzusetzen, da aktuell viele Jugendliche die sonstigen Voraussetzungen der Norm (z.B. die Mindestaufenthaltsdauer oder den Schul- oder Berufsabschluss) erst nach Erreichen des 21. Lebensjahres erfüllen. Im Kontext des § 25b Aufenthaltsgesetz sollte u.a. die erforderliche **Aufenthaltsdauer** herabgesetzt werden. Daneben bedarf es einer Stichtagsregelung/Altfallregelung für alle Geduldeten nach spätestens fünf Jahren, auch bei Nichterfüllung der Passpflicht. Zudem muss die 2019 eingeführte „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ abgeschafft werden, da diese die Erlangung eines Bleiberechts auch bei langjährigem Aufenthalt unmöglich macht.

⇨ Recht auf individuelles Asyl in Europa sicherstellen

An den europäischen Außengrenzen kommt es immer wieder zu völker- und menschenrechtswidrigen Pushbacks (Zurückschiebungen) von Migrant*innen. Eine staatliche europäische Seenotrettung gibt es nicht (mehr), Organisationen der zivilen Seenotrettung werden kriminalisiert und an ihrer Arbeit gehindert. Daneben plant die Europäische Union die Ausweitung von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen sowie die Ausweitung der Konzepte sogenannter „sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten". Das Ergebnis wäre die zunehmende Verdrängung von individuellen und fairen Asylverfahren innerhalb der EU zugunsten von Schnellverfahren an den Außengrenzen – in haftähnlichen Verhältnissen, mit unklarem Zugang zu Rechtsberatung und effektivem Rechtsschutz. Der Paritätische fordert die Einführung einer **europäischen Seenotrettung** sowie die klare Absage an die Pläne der EU-Kommission und zahlreicher Mitgliedstaaten – darunter Deutschlands – in großem Stil Asylverfahren an den europäischen Außengrenzen durchzuführen und das Konzept sicherer Drittstaaten und Herkunftsstaaten auszuweiten. Stattdessen müssen Schutzsuchende unter Berücksichtigung ihrer Interessen schnell **von den EU-Außengrenzen auf die EU-Mitgliedstaaten** umverteilt werden. Darüber hinaus bedarf es des massiven Ausbaus **legaler Zugangswege** für Schutzsuchende und sonstige Migrant*innen.

⇨ Einbürgerungsrecht und Praxis verbessern

Die Möglichkeit, sich an den Wahlen auf Bundes- und Landesebene zu beteiligen, ist eine zentrale Voraussetzung für die politische Teilhabe aller Menschen in Deutschland. Dennoch sind aufgrund der restriktiven Einbürgerungspolitik zahlreiche Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben, von den Wahlen ausgeschlossen. Im Jahr 2019 wurden nur 129.000 Personen eingebürgert, das entsprach lediglich 2,5 Prozent des Einbürgerungspotenzials. Die Gründe für die geringen Einbürgerungszahlen sind vielfältig und liegen sowohl in dem restriktiven Einbürgerungsrecht, unzureichender Beratung und Information, langen Bearbeitungszeiten oder hohen Gebühren. Der Paritätische fordert daher Änderungen im Einbürgerungsrecht – vor allem die Hinnahme der **Mehrstaatigkeit** als Regel, Absenkung der **Anforderungen an Deutschkenntnisse,** Ausweitung der Regelungen zur **Einbürgerung bei Geburt** in Deutschland, stärkere Anerkennung von Integrationsleistungen, Ausrichtung der Gebühren an den finanziellen Möglichkeiten der Einbürgerungswilligen, Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch bessere Ausstattung der Einbürgerungsbehörden und Erweiterung der Informationsmöglichkeiten (Einbürgerungskampagnen) unter Einbeziehung von Migrantenorganisationen.

⇨ Leistungsausschlüsse für EU-Bürger*innen streichen

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine der zentralen Säulen der Europäischen Union und politisch gewollt. 2019 sind knapp 600.000 EU-Bürger*innen nach Deutschland zugewandert – etwa 40 Prozent aller Zuzüge nach Deutschland. EU-Bürger*innen verfügen über ein Aufenthaltsrecht für die Zeit der Arbeitssuche, sind aber in dieser Zeit von den existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sowie § 23 Abs. 3 SGB XII). Dieser Ausschluss ist aus Sicht des Paritätischen in mehrfacher Hinsicht problematisch: Er erschwert die Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt und den Zugang zur Sprachförderung, kann zu Wohnungslosigkeit und zum fehlenden Krankenversicherungsschutz führen und steigert die Anfälligkeit für prekäre, ausbeuterische oder/ und illegale Arbeitsverhältnisse. Der Paritätische fordert, **existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II** für die Zeit der Arbeitssuche zu gewähren, um die sprachliche und berufliche Teilhabe von neu zugewanderten EU-Bürger*innen zu fördern und damit die Potentiale der EU-Freizügigkeit stärker auszuschöpfen.

⇨ Zugangsbarrieren zu Integrationskursen abbauen

Für viele Zuwanderungsgruppen besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Teilnahme an einem bundesgeförderten Integrationskurs. Um Zugewanderten von Anfang an gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollte der **Zugang zu den Integrationskursen** für alle neu zugewanderten Personen von Anfang an **unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive** möglich sein. Für die Sicherstellung des Zugangs soll § 44 Abs. 1 AufenthG erweitert sowie Abs. 4 eingeschränkt bzw. gestrichen werden. Entsprechende Änderungen müssen in der Integrationskursverordnung vorgenommen werden. Insbesondere für EU-Bürger*innen bestehen zudem Hürden durch **Kostenbeiträge**. In § 9 Abs. 2 Satz 2 IntV kann das Bundesamt allerdings Teilnahmeberechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien. Für Geringverdienende ist hier eine Härtefallregelung einzuführen, die sich an der Pfändungsgrenze orientiert

Um hochwertige Kursangebote sicher zu stellen und Lehrkräfte fest anstellen zu können, benötigen die Träger mehr Planungssicherheit und eine bessere Finanzierung. Lösungen sieht der Paritätische in der Ausweitung der Garantievergütung bzw. einer kursbezogenen Abrechnung, gepaart mit einer Senkung der Mindestteilnehmer*innenzahl in allen Kursarten sowie die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes.

⇨ Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit sicherstellen

Asyl- und Migrationsfachdienste sowie Integrationsprojekte stellen eine zentrale Säule bei der Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte dar. Hunderttausende von Zuwanderer*innen werden von der Erstorientierung in Deutschland über psychosoziale Beratung bis hin zur Sicherstellung von Wohnraum beraten und begleitet. Angesichts der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere für eingewanderte Menschen ist zu beobachten, dass solche Angebote mehr denn je eine wichtige Stütze im Hilfesystem dieser Menschen sind. Der aktuelle Rückgang der Flüchtlingszahlen in Deutschland darf nicht zu einem Abbau der Unterstützungsstrukturen führen, denn der Unterstützungsbedarf hat sich zwar inhaltlich verändert, ist aber nach wie vor sehr hoch. Da die Haushaltsplanung der Bundesregierung diverse Kürzungen in dem Bereich vorsieht, spricht sich der Paritätische für die **Sicherstellung und Verstetigung** der Programme aus.

⇨ Gesundheitliche Versorgung ohne Aufdeckung des Aufenthaltsstatus ermöglichen

Berichte aus der Praxis zeigen, dass Patient*innen ohne Papiere sogar im Notfall hohen Hürden beim Zugang zur akuten Versorgung im Krankenhaus gegenüberstehen. Viele Menschen werden nicht umgehend adäquat versorgt, sie müssen Krankenhäuser früher verlassen oder bekommen hohe Privatrechnungen. Krankenhäuser erhalten häufig keine Erstattung für ihre erbrachten Leistungen. Für alle Beteiligten – Betroffene, Krankenhäuser, Sozialämter – ist dies mit enormem Verwaltungsaufwand verbunden. Bei den Betroffenen löst die Situation große Ängste aus, dass sie der Ausländerbehörde oder Polizei gemeldet werden oder sich hoch verschulden müssen.

Zur Verbesserung der Versorgungssituation im Notfall fordert der Paritätische: Es muss sichergestellt sein, dass Informationen, die das Sozialamt über eine Person ohne legalen Aufenthaltsstatus erhält, nicht an die Ausländerbehörde weitergegeben werden. Eine rechtlich naheliegende Lösung wäre es, die in § 87 Abs. 1, Satz 1 AufenthG enthaltene **Ausnahme der Übermittlungspflicht** für Bildungseinrichtungen auf den Sozial- und Gesundheitsbereich **auszuweiten**.

⇨ Anspruch auf Sprachmittlung schaffen

Sprachliche Verständigung ist eine Grundvoraussetzung für den Zugang zu bestimmten sozialen Leistungen und somit für gesellschaftliche Teilhabe. Für viele in Deutschland lebende Eingewanderte stellen jedoch Sprachbarrieren eine Hürde bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte dar. In der im Sommer 2020 in den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführten Umfrage berichteten 42 Prozent der Befragten von Fällen, bei denen die Entgegennahme von SGB II- Anträgen von Jobcenter mit Hinweis auf fehlende Deutschkenntnisse verweigert wurde. Fallbeispiele Paritätischer Mitgliedsorganisationen verdeutlichen zudem die fatalen Folgen der fehlenden Sprachmittlung im Rahmen der Gesundheitsversorgung.

Die Sozialgesetzbücher beinhalten keine Regelungen zur sprachlichen Verständigung mit nicht deutschkundigen Leistungsberechtigten. Es bestehen zwar viele lokale Lösungen und Initiativen, finanziert durch Projekte, Kommunen oder Bundesländer. Um die sprachliche Verständigung durch eine adäquate Sprachmittlung flächendeckend zu sichern, ist es notwendig, einen **rechtlichen Anspruch auf Sprachmittlung** festzuschreiben. Er ist vergleichbar zur Regelung für Personen mit einer Hör- oder Sprechbehinderung im SGB I und SGB X zu regeln.

⇨ Für LSBTI-Themen im Asylverfahren sensibilisieren

Der Paritätische fordert, die für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tätigen Entscheider*innen deutlich stärker für den Umgang mit Asylsuchenden zu sensibilisieren, die wegen erlebter oder drohender Verfolgung aufgrund ihrer **sexuellen Orientierung** oder **geschlechtlichen Identität** in Deutschland Schutz suchen. Das muss durch **Aus- und Fortbildung** und Einarbeitung gewährleistet sein. Bis heute ergehen regelmäßig rechtswidrige Bescheide, etwa eine Ablehnung mit der Vorgabe im Herkunftsland nicht offen zu leben (Diskretionsgebot).

Europäische und internationale Zusammenarbeit

⇨ Soziales und nachhaltiges Europa fördern

Der Bundestag muss die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte wie die Konkretisierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut unterstützen. Dazu gehören die Weiterführung der Initiative Deutschlands während der EU-Ratspräsidentschaft zur Schaffung eines EU-Rahmens für Mindestlöhne und Mindesteinkommen (Grundsicherung), existenzsichernde, verlässliche, bezahlbare und allgemein zugängliche Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, der Kampf gegen Kinderarmut über die Implementierung einer Kindergarantie, verbindliche nationale, sozial-ökologische Maßnahmen zur Unterstützung des Green Deal der Europäischen Kommission im Kampf gegen die Klimakrise und Einführung einer Strategie, die soziale Ziele mit denen für ein klimaneutrales Europa vereint und die uneingeschränkte Ratifizierung der EU-Sozialcharta.

⇨ Mittel für Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe aufstocken

Aktuell zeichnet sich ab, dass Fortschritte der vergangenen Jahre bei der Bekämpfung von Armut und Hunger durch die **Auswirkungen der Corona-Pandemie** zunichte gemacht werden. So kann laut den Vereinten Nationen für das Jahr 2020 der erster Anstieg der globalen Armut seit Jahrzehnten festgestellt werden: 71 Millionen Menschen mehr als erwartet werden 2020 nach ersten Schätzungen in extremer Armut leben. In Bezug auf die an Hunger leidenden Menschen erwarten die Vereinten Nationen in 2020 eine Verdoppelung auf 265 Millionen Menschen weltweit. Um den wachsenden Bedarfen gerecht zu werden, bedarf es zusätzlicher Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe. Insbesondere ist eine Aufstockung der Hilfe für die **am wenigsten entwickelten Länder** notwendig, um die UN-Zielmarke von 0,15 - 0,2 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu erreichen.

Barrieren abbauen, Diskriminierung bekämpfen

Behindertenpolitik und Soziale Psychiatrie

⇨ Wunsch- und Wahlrecht umsetzen

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Maßstab für selbstbestimmte Teilhabe. Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wo sie leben, mit wem sie leben und wie und von wem die Unterstützung geleistet wird. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, z. B. in der Freizeit oder beim Schulbesuch, gegen den Wunsch des*der Leistungsberechtigten möglich. Das widerspricht dem **Recht auf unabhängige Lebensführung** gemäß Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention. Der Paritätische fordert, das **Wunsch- und Wahlrecht** konsequent umzusetzen und diese Regelungen zu korrigieren. Das gilt auch für den noch immer bestehenden **Mehrkostenvorbehalt** im Bereich Wohnen. Dass Menschen gegen ihren Wunsch aus finanziellen Gründen dazu gezwungen werden, in einer besonderen Wohnform zu leben, ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Die Entscheidung über den eigenen Wohnort muss jeder Mensch für sich selbst treffen können.

⇨ Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen umsetzen

Der Arbeitsmarkt steht, da er leistungs- und wettbewerbsorientiert ist, nicht allen Menschen gleichermaßen offen. Menschen mit Behinderungen sind stärker als andere von Arbeitslosigkeit betroffen. Gerade Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sind nach wie vor in fast allen Bundesländern von der Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschlossen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Artikel 27 behinderten Menschen das Recht garantiert, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Der Paritätische fordert, das Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als **Zugangsvoraussetzung zu einer Werkstatt für behinderte Menschen** im SGB IX zu streichen. Um die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen wirksam zu bekämpfen, bedarf es über Projekte und Einzelmaßnahmen hinaus eines Gesamtkonzeptes zur Entwicklung inklusiver betrieblicher Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

⇨ Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist es zu Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe gekommen. Je nach finanzieller Situation müssen Leistungsberechtigte die Leistungen aber weiterhin mitfinanzieren. Das widerspricht dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Wenn Menschen nicht teilhaben können, darf es keine individuelle finanzielle Verpflichtung zur Überwindung der Barrieren geben. Eine inklusive Gesellschaft finanziert notwendige Unterstützungsleistungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung muss **unabhängig vom Einkommen und Vermögen** gewährt werden.

⇨ Freie Wahl des Wohnortes garantieren

Mit dem BTHG wurde die Sonderregelung fortgeführt, mit der die „Verlegung" auch junger Menschen mit Behinderung in Pflegeheime weiterhin möglich ist. Das passiert, weil pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, nach wie vor keinen **gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung** haben. Die Pflegeversicherung finanziert die Pflegeleistungen in der Eingliederungshilfe unabhängig vom festgestellten Pflegegrad der Person mit maximal 266 Euro pro Monat. Diese Regelung (§ 43a SGB XI) hat diskriminierenden Charakter und muss entfallen, weil sie die Leistungsberechtigten selbst bei der Entscheidungsfindung ausschließt und deshalb gegen Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention verstößt. Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege unterscheiden sich, sie sollten daher parallel erbracht werden. SGB XI-Leistungen sind gegenüber SGB IX-Leistungen keine vorrangigen Leistungen.

⇨ Barrierefreiheit schaffen

Der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu allen Lebensbereichen – zu Schule und Sporthalle, zu Wohnraum, Arztpraxis, Kiosk, Internet, Medien, Bahn, Bankautomat und anderem mehr – ist kein individueller Luxus, sondern ein Menschenrecht. Es ist also Kernaufgabe des Staates, alle Lebensbereiche für alle Bürger*innen zugänglich zu machen. Barrierefreiheit muss entsprechend umfänglich gefördert werden, z.B. durch Programme, die den barrierefreien Ausbau bereits bestehender Angebote und Dienstleistungen erleichtern und Innovationen in diesem Bereich vorantreiben. Es wird immer Menschen mit speziellen oder seltenen Beeinträchtigungen geben, deren Bedürfnisse von geltenden Barrierefreiheits-Standards nicht erfasst werden. Im Einzelfall muss daher die Pflicht zur Schaffung sogenannter „angemessener Vorkehrungen" bestehen. Das bedeutet, dass mit Blick auf die konkrete Situation Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Zugang zu ermöglichen. Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall muss als eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sanktioniert werden.

⇨ Flächendeckende, integrierte Versorgung vorantreiben

Psychisch erkrankte Menschen geraten oftmals in die „Mühlen“ der Institutionen. Verzögerungen, isolierte Einzelmaßnahmen, Verschlimmerung der Krankheit oder gar Chronifizierung drohen. Viele werden aus ihrem persönlichen Umfeld und den stützenden Netzwerken gerissen. **Leistungen der Integrierten Versorgung** sind daher für alle Patient*innen – unabhängig von der Kassenzugehörigkeit – als **Regelleistung im SGB V** aufzunehmen und Selektivverträge als Wettbewerbselement für die Krankenkassen abzuschaffen. Die Komplexleistung **Home Treatment** und die damit verbundene notwendige Koordination der Behandlungs- und Unterstützungsleistungen sind als Leistungstatbestand und als verpflichtende Vertragsgrundlage zu den Inhalten und zur Finanzierung der Komplexleistung Home Treatment in die jeweiligen Sozialgesetzbücher (mindestens in SGB II, III, V, VI, VIII, IX, XI und XII) aufzunehmen.

⇨ Psychiatrieerfahrene in Beratung und Behandlung einbeziehen

Peer- und EX IN-Vertreter*innen müssen verpflichtende Bestandteile von multiprofessionellen Teams in der psychiatrischen Behandlung sein. **Multiprofessionelle Teams einschließlich Peer- und EX IN-Vertreter*innen** sind als Leistungs- und Qualitätsmerkmal in den jeweiligen Regelungen zum Vertragsrecht im SGB V für psychiatrische Behandlung abzubilden.

⇨ Früherkennung und Frühförderung sicherstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen bieten Kindern im Vorschulalter unter anderem heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen, um eine drohende Beeinträchtigung zu vermeiden oder eine Beeinträchtigung zu mildern und auszugleichen. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Angebot besser aufgestellt werden muss: Als Komplexleistung, an deren Finanzierung sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Gesetzliche Krankenversicherung beteiligt sind, kommt es noch immer zu Schwierigkeiten in der Finanzierung – das hat sich auch unter den Bedingungen der Pandemie deutlich gezeigt. Hier muss eine **verlässliche Finanzierung** gesichert werden, die das **interdisziplinäre Arbeiten** hinreichend absichert und so flexibel ist, dass sie auch in Ausnahmesituationen greift. Darüber hinaus ist die strikte Begrenzung auf Kinder, die noch nicht eingeschult sind, zu überwinden. Der Rechtsanspruch auf Frühförderung darf nicht mit dem **Eintritt in die Schule** abrupt enden, sondern muss **darüber hinausreichende Hilfen** umfassen.

Antidiskriminierung und Antirassismus

⇨ Beratung für Betroffene von rassistischer Diskriminierung ausbauen

Betroffene von rassistischer Diskriminierung brauchen unabhängige Stellen, die unterstützend zur Seite stehen und ihnen helfen ihre Rechte wahrzunehmen. Beratungsangebote müssen in der Muttersprache der Betroffenen verfügbar und gruppenspezifisch ausgerichtet sein. Migrant*innenorganisationen sind hierbei eine wichtige Anlaufstelle für viele Betroffene. Bislang fehlt es auf Bundesebene an einer zuverlässigen und ausreichenden **Förderung dieser Beratungsstrukturen**. Daher sollte das Bundesprogramm Demokratie Leben weiterentwickelt und finanziell ausgeweitet, vor allem aber gesetzlich abgesichert werden, etwa in einem **Demokratiefördergesetz**.

⇨ Schutz vor Diskriminierung stärken, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz novellieren

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss in **allen Lebensbereichen** greifen, insbesondere auch für staatliches Handeln (z. B. Arbeit der Polizei, in der Bildung). Insbesondere sollten die Instrumentarien des AGG, wie die Klage auf Unterlassung, Beseitigung, Entschädigung und Schadensersatz in allen Lebensbereichen, auch beim staatlichen Handeln, zu Anwendung kommen. Der Paritätische fordert

- die Einführung einer **gesetzlichen Prozessstandschaft** für Antidiskriminierungsverbände zur Unterstützung der Betroffenen sowie ein umfassendes **Verbandsklagerecht**, das auch strukturelle Diskriminierungstatbestände aufgreifen kann,
- einen zeitnahen und flächendeckenden **Ausbau staatlicher und nichtstaatlicher Antidiskriminierungsstellen** auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene durch gesicherte und verlässliche Finanzierungsstrukturen. Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** muss in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Sie sollte ein erweitertes Auskunftsrecht gegenüber Privaten und ein eigenes Klagerecht in grundsätzlichen Fällen erhalten,
- den im AGG vorgesehenen **Entschädigungsanspruch** nicht mehr auf einen bestimmten Betrag zu beschränken,
- die Ausweitung des Schutzinstrumentariums des AGG auf **staatliches Handeln**,
- die Diskriminierungsgründe zu konkretisieren: Der Begriff Rasse ist durch **„aus rassistische Gründen“** zu ersetzen, das Merkmal ethnische Herkunft ist um das Wort „Zuschreibung“ zu ergänzen und „Sprache“ als eigenes Merkmal aufzunehmen. **„Soziale Lage“**, die soziale Position innerhalb einer Gesellschaft, geprägt durch Arbeitsleben, Beruf, Bildung, Einkommen, Vermögen, Familiensituation sowie die soziale Herkunft, ist als Merkmal in den Katalog der Diskriminierungsgründe aufzunehmen,
- die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG im Bereich **Wohnen** abzuschaffen, wonach für Vermietungen durch Vermieter*innen mit weniger als 50 Wohneinheiten das Benachteiligungsverbot nicht anwendbar ist.

⇨ Diversity-Mainstreaming in Bundesministerien einführen

Der Paritätische fordert, **Diversity-Mainstreaming** als Leitprinzip in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) aufzunehmen. Dadurch wird die gesellschaftliche Eingliederung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen, die aufgrund rassistischer Zuschreibungen oder einer bzw. mehrerer der tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmale ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sozialer Status oder sexuelle Identität von Diskriminierung betroffen sind, aktiv gefördert.
Die Aufnahme des Diversity-Mainstreaming in die GGO ist als eine **Erweiterung** des bereits bestehenden §2 zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (Gender-Mainstreaming) zu verstehen. Die Aufnahme des Diversity-Mainstreaming in die GGO verpflichtet die Bundesministerien, alle politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen auf die Umsetzung des Leitprinzips zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Queer

⇨ Strafvorschriften zur Hasskriminalität ergänzen

LSBTI-Feindlichkeit muss in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität ausdrücklich benannt werden. Denn alle Erfahrung zeigt: Solange **homo- und transfeindliche Hasskriminalität** nicht benannt ist, werden diese Motive in der Praxis der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen und damit auch bei der Strafzumessung wenig Beachtung finden. § 46 Abs. 2 StGB (Strafzumessung / Hasskriminalität) und § 130 StGB (Volksverhetzung) müssen entsprechend ergänzt werden.

⇨ Regelung zum Geschlechtseintrag vereinheitlichen

2018 führte Deutschland den dritten Geschlechtseintrag "divers" ein und etablierte dadurch ein weiteres Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags. Es herrscht jedoch Unsicherheit darüber, wessen Geschlecht durch §45b PStG rechtlich anerkannt werden kann. Aus Sicht des Paritätischen muss dieses Verfahren für alle trans*, inter* und nicht-binären Personen zugänglich sein. Eine Unterscheidung zwischen diesen Personengruppen in den Zugangsvoraussetzungen für eine Änderung des Personenstandseintrags ist nicht geboten. Der Paritätische fordert eine **vereinheitlichte Regelung für trans*, inter* und nicht-binäre Personen** auf Basis der Selbstbestimmung, sodass der aktuelle **Attestzwang** nach §45b PStG entfällt.

Gewaltschutz

⇨ Gewaltschutz bundeseinheitlich finanzieren

Aktuell sind bestimmte gewaltbetroffene Personengruppen von Schutz, Hilfe und Unterstützung ausgeschlossen, weil es bundesweit unterschiedliche Modelle der Finanzierung und des Zugangs gibt. Der Paritätische fordert eine **bundeseinheitliche, bedarfsgerechte und einzelfallunabhängige Finanzierung** des Gewaltschutzsystems. Hierzu gehört auch ein barrierefreier Zugang zu Beratung und Unterstützung sowie die zuverlässige Kostenübernahme von Dolmetscher*innen und Gebärdendolmetscher*innen.

⇨ Istanbul Konvention umsetzen

Am 1. Februar 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland in Kraft getreten. Die Bundesrepublik hat einen Vorbehalt zu Artikel 59 der Konvention erklärt, so dass die entsprechenden Verpflichtungen derzeit nicht für Deutschland gelten. Der Paritätische fordert die **Vorbehalte zurückzunehmen** und die gesamte Konvention **vollumfänglich umzusetzen**.

Wohnen

⇨ Schutz von sozialen Einrichtungen stärken

Zum Schutz von sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen wie Beratungsstellen oder Jugend- und Seniorentreffs vor Verdrängung sowie zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und einer funktionalen Mischung von Wohnen, Gewerbe, Freizeit und Grün im Quartier müssen Gewerbemieter*innen stärker geschützt werden. Zu diesem Zweck ist die Erweiterung der Instrumente des Baugesetzbuches (v.a. die Anwendung sozialer Erhaltungssatzungen) zu prüfen. Zudem sind die **zulässigen Miethöhen** von Gewerbemietverhältnissen zu begrenzen und der Kündigungsschutz zu stärken. Es ist zu prüfen, wie **Gewerbemietspiegel** verbindlich und rechtssicher eingeführt werden können. Bei befristeten Gewerbemietverhältnissen ist ein **Verlängerungsanspruch des Mietenden** zu schaffen, bei welchem berechtigte Interessen des Vermieters zu wahren sind.

⇨ Neue Wohnungsgemeinnützigkeit einführen

Es ist eine neue **Wohnungsgemeinnützigkeit** einzuführen, um die Steuerungsfähigkeit für den Wohnungsmarkt zu erhöhen. Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wurde 1990 abgeschafft und die bis dahin 3,3 Millionen sozial gebundenen Wohnungen dem Marktgeschehen überlassen. Bis dahin waren praktisch alle größeren Wohnungsunternehmen gemeinnützig. Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen bedeutete in erster Linie, dass die Unternehmen maximal 4 Prozent Rendite an ihre Gesellschafter auskehren bzw. -zahlen durften, weiteres erwirtschaftetes Geld in den Wohnungsbau reinvestieren mussten, auch in freifinanzierten Wohnungen nur die Kostenmiete verlangen durften, Verkaufsbeschränkungen unterlagen, dauerhaft belegungsgebunden waren und im Gegenzug steuerbefreit waren. Dies versorgte besonders Menschen mit **mittleren und niedrigen Einkommen** mit Wohnraum. Den Logiken des Kapitalmarktes ausgeliefert, wurde der Markt für sozial verträgliche Wohnungen immer enger, und das obwohl viel gebaut wurde – allerdings immer mehr im hochpreisigen Segment und immer weniger für einkommensschwache Haushalte.

⇨ Sozialen Wohnungsbau stärken

Viele Menschen leiden unter dem Mangel an bezahlbaren Wohnungen, ganz besonders benachteiligte und vulnerable Gruppen. Zusätzliche öffentliche Investitionen des Bundes sind nötig, um den weiteren Schwund an Sozialmietwohnungen zu stoppen. Zur nachhaltigen Sicherung von Sozialwohnungen muss das dauerhafte Bestehen von **Sozialbindungen** und der **Rückkauf** von ausgelaufenen Bindungen ermöglicht werden. Für einen bedarfsdeckenden sozialen Wohnungsbau ist die dauerhafte Zuständigkeit des Bundes in gemeinsamer Verantwortung mit den Ländern sicherzustellen. Weitere Fördermittel des Bundes müssen eine eindeutige Zweckbindung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beinhalten. In 2019 ist der Neubau von lediglich gut 25.000 Sozialwohnungen gefördert worden. Bis 2030 müssten rund 160.000 Wohneinheiten mit Sozialbindung pro Jahr zusätzlich geschaffen werden, um den Bedarf zu decken. Dringend notwendig sind der Neubau von Sozialmietwohnungen und der Ausbau der mittelbaren Belegungsbindungen.

⇨ Barrierefreien Wohnraum schaffen

Die Barrierefreiheit muss im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich, insbesondere im Wohnbereich, sichergestellt werden. Insbesondere nicht nachgekommen wurde bisher jedoch der Forderung nach einer Verpflichtung von Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich nach einem gestuften Umsetzungskonzept, das dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt.

Der Paritätische fordert daher umfassende Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich des Wohnens, die eine **gesetzliche Verpflichtung** beinhaltet, einschließlich einer verbindlichen Frist bzw. eines **verbindlichen Stufenplans zur Umsetzung der Barrierefreiheit** für den privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich. Insbesondere dort, wo öffentliche Förderungen bestehen, muss eine Auflage zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum bestehen. Es ist eine bedarfsgerechte Schaffung von mehr bezahlbarem und barrierefreiem sowie nachrüstbarem und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum nötig. Der Bedarf an Wohnungen, welche für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nutzbar sind, liegt bei aktuell bei 2,4 Millionen Wohnungen, der Bestand dagegen bei 560.000 Wohnungen.

⇨ Wohngeld anpassen

In das Wohngeld ist eine **Energiekosten- und Klimakomponente** einzuführen, um alle Wohngeldhaushalte bei ihren Energiekosten zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, Wohnungen mit höheren Energiestandards anzumieten bzw. ihre Wohnungen nach energetischen Sanierungen zu behalten. Im Wohngeldgesetz ist zudem eine jährliche Dynamisierung des Wohngeldes einzuführen, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern. Die Einführung der CO_2-Komponente ins Wohngeld ist zu begrüßen. Jedoch muss das Wohngeld in Abhängigkeit von der steigenden CO_2-Bepreisung entsprechend erhöht werden. Die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes darf nicht dazu führen, dass die Preisspirale der Mieten weiter nach oben getrieben wird. Sollen Wohngelderhöhungen nicht „verpuffen“, sind wirksame Maßnahmen der Mietpreisbegrenzung zwingend.

⇨ Energetische Modernisierungen sozial ausgestalten

Der Paritätische fordert, dass die Vorteile von energetischen Modernisierungen den Mietern*innen **warmmietenneutral** zukommen und die Modernisierungsumlage dementsprechend angepasst wird. Maßstab für eine Kostenbeteiligung von Mieter*innen an der Gebäudesanierung muss die **tatsächliche Energieersparnis** bei den Nebenkosten für sie sein. Mieter*innen dürfen nicht in die Situation geraten, dass sie aufgrund zu stark gestiegener Mieten durch Sanierungsmaßnahmen übermäßig belastet werden bzw. sogar ihre Wohnung aufgeben müssen. Damit Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen nicht durch energetische Gebäudesanierungen benachteiligt werden, müssen die in diesem Rahmen gestiegenen Kaltmieten vor dem Hintergrund angepasster Angemessenheitsgrenzen durch die Leistungsträger übernommen werden.

⇨ Heilungsmöglichkeit auf ordentliche Kündigung erweitern

Im sozialen Wohnraummietrecht muss die Heilungsmöglichkeit der außerordentlichen Kündigung bei bestehenden Zahlungsrückständen auch für die ordentliche Kündigung gelten. Das soziale Mietrecht sieht verschiedene Schutzrechte für den Mieter vor. Dennoch ist der gegenwärtige Kündigungsschutz nicht ausreichend. Spricht der Vermieter wegen Zahlungsverzugs eine ordentliche und außerordentliche Kündigung aus, heilt eine Zahlung der Mietschulden innerhalb der Schonfrist (§ 569 III Nr. 2 S. 1 BGB) nur die außerordentliche Kündigung. Die ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt dennoch bestehen. Dies gilt es aufzulösen.

⇨ Mietpreise wirksam eindämmen

Mietpreiserhöhungen dürfen nicht dazu zu führen, dass Menschen verdrängt werden oder dass ihnen der Zugang zum Wohnungsmarkt verschränkt wird. In vielen Großstädten sind die Angebotsmieten zwischen 2014 bis 2019 um 30 Prozent oder mehr gestiegen. In München liegen sie im Mittel bei 19,45 Euro pro Quadratmeter.

Um den Anstieg der Mieten bei Abschluss eines neuen Mietvertrages wirkungsvoll einzudämmen, ist die Mietpreisbremse zu reformieren. Es müssen kollektive Mieterrechte (Verbandsklagerecht) eingeführt, Ausnahmen abgeschafft, ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse als Ordnungswidrigkeit deklariert und §5 des Wirtschaftsstrafgesetzes praxistauglich reformiert werden. Die Mietpreisbremse muss bundesweit flächendeckend gelten und zeitlich unbefristet gelten.

Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen sind auf den Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen zu begrenzen, höchstens jedoch auf eine Erhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete um maximal zehn Prozent innerhalb von drei Jahren und in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten auf maximal sechs Prozent in drei Jahren. Für Untermietverhältnisse, die mit sozialen Trägern eingegangen wurden, sind im Blick auf die Refinanzierung entsprechende Regelungen zu schaffen.

⇨ Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen eingrenzen

Um bezahlbaren Wohnraum zu sichern und Verdrängungsprozessen entgegenzuwirken, ist der **Mieter*innenschutz bei der Umwandlung** von Miet- in Eigentumswohnungen auszuweiten und die Möglichkeiten der Umwandlung, insbesondere bei Eigenbedarfskündigungen, weiter einzugrenzen. Dazu ist der Begriff des **Eigenbedarfs enger zu definieren**. Die Begrifflichkeit ist auf wesentliche Aspekte wie die Vermietung an engste Familienangehörige zu beschränken. Ausnahmen von dem Umwandlungsverbot, wie beispielsweise die Veräußerung, wenn zwei Drittel der Mieter*innen die Wohnung erwerben wollen, wie sie die Bundesregierung im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes plant, sind abzulehnen.

Ökologische Wende sozial gestalten

Umwelt und Klima

⇨ CO_2-Preis sozial ausgestalten – Klimaprämie einführen

Ein zentrales Element der Klimapolitik ist der 2021 eingeführte CO_2-Preis in den Bereichen Wärme und Verkehr, der in den kommenden Jahren schrittweise steigen wird. Dieses Instrument ist nach Einschätzung der meisten Expert*innen klimapolitisch nicht wirksam genug, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Zugleich tragen die begleitenden Entlastungsmaßnahmen nicht hinreichend zum sozialen Ausgleich bei. Mit Blick auf den CO_2-Preispfad und dessen mögliche Anpassungen nach oben fordert der Paritätische die Pro-Kopf-Rückverteilung der Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung in einer **Klimaprämie**. Die Klimaprämie muss für existenzsichernde Leistungen anrechnungsfrei sein.

⇨ Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtungen müssen zum Klimaschutz befähigt werden. Der Paritätische fordert, dass Ausgaben für den Klimaschutz, insbesondere für Investitionen in klimaschonendes Wirtschaften und in die Klimaanpassung, über die **Regelfinanzierung** abgedeckt sind.

⇨ Klimafreundliche Alternativen ermöglichen – Anreize richtig setzen

Der CO_2-Preis alleine entfaltet keine ausreichende Lenkungswirkung. Anreize müssen richtig gesetzt sein und Menschen müssen in die Lage versetzt werden, klimaschonend zu handeln. Im Bereich **Wohnen und Heizen** müssen Vermieter*innen einen Anreiz haben, auf klimafreundliche Energieträger ihrer Heizungsanlagen umzustellen. Mieter*innen haben keinerlei Einfluss auf die Wahl des Heizungssystems und den energetischen Zustand des Gebäudes. Daher muss die Umlage der CO_2-Bepreisung **vollständig von den Vermieter*innen getragen** werden. Mieter*innen dürfen durch die CO_2-Bepreisung keine zusätzliche Belastung erfahren. Im Bereich **Verkehr** muss ein möglichst kostenloser, inklusiver und ökologischer öffentlicher Nahverkehr den Menschen eine Alternative zum Auto ermöglichen. Der Schienenverkehr und ÖPNV muss das gesamte Land in der Fläche erschließen, die Nutzung der Bahn zu bezahlbaren Preisen ermöglicht werden. Regional- und Fernverkehr müssen von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Die **Bundesförderung des ÖPNV** und die **Investitionen in den Schienenverkehr** müssen massiv ausgeweitet werden.

Reichtum umverteilen, Soziales Finanzieren

Steuerpolitik

⇨ Reichtum umverteilen, Soziales finanzieren

Deutschland ist ein sehr reiches Land. Doch dem großen Reichtum stehen eine wachsende Zahl Armer und vielerorts leere öffentliche Kassen gegenüber. Angesichts des enormen Finanzierungsbedarfs für den sozialen Zusammenhalt und die sozial-ökologische Transformation fordert der Paritätische die Anhebung des Spitzensteuersatzes in der **Einkommensteuer** und der **Erbschaftssteuer** sowie die Wiedererhebung der **Vermögenssteuer** und eine umfassende **Finanztransaktionssteuer**.

In vielen Kommunen hat sich die finanzielle Lage durch die Pandemie noch einmal deutlich verschärft. Durch die erwarteten Kürzungen in den freiwilligen kommunalen Leistungen sind eine ganze Reihe von Leistungen der Sozialen Arbeit bedroht. Betroffen sind unter anderem Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, zahlreiche Beratungen, Strukturen der Selbsthilfe, Suchtberatung, viele Flüchtlingsinitiativen oder kleinere Migrantenselbstorganisationen. Der Bund muss deshalb dafür Sorge tragen, dass in den Kommunen auch nach der Krise die Angebote der sozialen Daseinsfürsorge gewährleistet sind. Dazu muss die **Entschuldung** der hochverschuldeten Kommunen weiter vorangetrieben werden.

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org

Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:
Jonas Pieper, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:
Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:
alle Zeichnungen – Philipp Meinert, Der Paritätische Gesamtverband,
Hintergründe: Adobe Stock – castecodesign (S. 4), peacefy (S. 10), Imaster (S. 13), Obsessively (S. 16), daboost (S. 22), Alex (S. 27), Coloures-Pic (S. 30), HolyLazyCrazy (S. 31)

1. Auflage, Mai 2021

Gefördert durch die GlücksSpirale

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org